

## Promotionsordnung

### Weiterbildung im Operationsbereich

#### Art. 1 Allgemeines

Das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) bietet ein Weiterbildungsprogramm für angehende Pflegefachfrauen/-männer im Operationsbereich an (OPS-Weiterbildung) an. Dieses basiert auf dem Reglement des Schweizer Berufsverbands der Krankenschwestern und Krankenpfleger (SBK) und der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) aus dem Jahr 1996.

#### Art. 2 Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Zuständig ist das Vertragsspital (Arbeitgeber).

#### Art. 3 Ausbildungsphasen

Die Weiterbildung wird in fünf Ausbildungsphasen eingeteilt. Die Dauer der einzelnen Phasen ist aus der Übersicht der OPS-Weiterbildung BGS ersichtlich.

#### Art. 4 Promotion

<sup>1</sup> In jeder Weiterbildungsphase findet eine theoretische Lernkontrolle statt.

<sup>2</sup> Während der Weiterbildung ist zudem eine schriftliche Transferarbeit als theoretische Lernkontrolle zu verfassen.<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Fällt eine Lernkontrolle ungenügend aus, kann sie einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Insgesamt dürfen nicht mehr als drei theoretische Lernkontrollen wiederholt werden.

<sup>5</sup> Am Ende jeder Weiterbildungsphase wird eine Praktikums-Qualifikation ausgestellt. Fällt diese ungenügend aus, kann eine Phase während der zweijährigen Weiterbildung wiederholt werden.

<sup>6</sup> Die Qualifikationen werden von der für die Weiterbildung verantwortlichen Person oder der Leitung der Operationsabteilung ausgestellt und zusätzlich von der Ausbildungsleitung der OPS-Weiterbildungsabteilung BGS unterzeichnet.

#### Art. 5 Abschlussprüfungen (gemäss Reglement SBK/SGC)

##### a) Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung findet etwa vier Wochen nach dem sechsten Blockkurs statt und wird von folgenden Personen abgenommen:

- Ausbildungsleitung
- Mitglied der fachlichen Leitung
- Experte/Expertin SBK

##### b) Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung findet in den letzten drei Monaten der fünften Weiterbildungsphase statt und wird von folgenden Personen abgenommen:

- Person, die für die Weiterbildung verantwortlich ist, oder Leitung der Operationsabteilung
- Experte/Expertin SBK
- Ausbildungsleitung

---

<sup>1</sup> Geändert durch Schulrats-Beschluss vom 25. Juni 2008, in Kraft ab 1. August 2008

### **Art. 6 Zulassung**

Um zur praktischen Prüfung zugelassen zu werden, hat sich die lernende Person auszuweisen, dass

- sie in den letzten drei Monaten ihrer Weiterbildung steht,
- die Schlussnote jeder Ausbildungsphase mindestens 4 beträgt,
- sie die theoretische Prüfung bestanden hat, und
- sie die Prüfungsgebühr bezahlt hat.

### **Art. 7 Praktische Prüfung**

<sup>1</sup> Die praktische Prüfung umfasst:

- die Patientenbetreuung,
- das Vorbereiten eines grösseren und eines kleineren Eingriffs,
- das Instrumentieren bei einem dieser Eingriffe und
- das Zudienen bei einem anderen Eingriff.

<sup>2</sup> Folgende fünf Punkte werden je mit einer Note bewertet:

- die Patientenbetreuung,
- das aseptische Arbeiten,
- das Vorbereiten eines Eingriffs/Zudienen (mit Einbezug der Organisation),
- das Instrumentieren und
- die Zusammenarbeit im Team.

<sup>3</sup> Die für die Weiterbildung verantwortliche Person der Weiterbildungsstätte führt das Examen durch.

### **Art. 8 Prüfungsnoten**

Der Durchschnitt der zehn folgenden Noten ergibt die Schlussnote.

Theoretische Kenntnisse:

- Lernkontrollen des ersten Ausbildungsjahrs I, II, III (Durchschnitt)
- Lernkontrollen des zweiten Ausbildungsjahres IV, V (Durchschnitt)
- theoretische Abschlussprüfung

Praktische Erfahrung:

- Durchschnitt der Qualifikationsnoten I, II und III
- Durchschnitt der Qualifikationsnoten IV und V

Praktische Prüfung:

- Patientenbetreuung
- Aseptisches Arbeiten
- Vorbereiten einer Operation/Zudienen (mit Einbezug der Organisation)
- Instrumentieren
- Zusammenarbeit im Team

### **Art. 9 Prüfungserfolg**

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn:

- die Schlussnote mindestens 4 beträgt;
- keine der fünf Noten der praktischen Prüfung unter 4 liegt.

### **Art. 10 Wiederholung der Prüfung**

<sup>1</sup> Bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung kann diese ein einziges Mal und frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden.

<sup>2</sup> Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung kann diese ein einziges Mal und frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

### **Art. 11 Prüfungsgebühr**

Zur Deckung der Kosten für die Überwachung der Weiterbildung wird eine Gebühr erhoben, welche vom SBK/SGC festgelegt wird. Die lernende Person hat die Gebühr vor der Prüfung zu entrichten.

**Art. 12 Fähigkeitsausweis**

Teilnehmende, welche die Weiterbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, erhalten den schweizerischen Fähigkeitsausweis als diplomierte Pflegefachfrauen/-männer im OP-Bereich. Der Fähigkeitsausweis wird von den für die Weiterbildung verantwortlichen Personen der Weiterbildungsstätte, von der Präsidentin des SBK und vom Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Chirurgie (SGC) unterzeichnet.

**Art. 13 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Nichtpromotions-Entscheide, Entscheide betreffend Auflösung des Vertragsverhältnisses (Ausschluss) und Entscheide betreffend Nichtbestehen von Abschlussprüfungen können innert zehn Tagen<sup>1</sup> seit Zustellung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden<sup>2</sup> weitergezogen werden. Das Departement entscheidet endgültig.

<sup>2</sup> Beschwerden haben schriftlich zu erfolgen und müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

**Art. 14 In-Kraft-Treten**

Diese Promotionsordnung ist vom Schulrat erlassen worden am 9. Mai 2003 und tritt in Kraft am 25. August 2003.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Schulrats-Beschluss vom 29. November 2006, in Kraft ab 1. Januar 2007

<sup>2</sup> Geändert durch Schulrats-Beschluss vom 7. Juli 2004, in Kraft ab 1. August 2004